

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2009

Ausgegeben am 27. April 2009

Nr. 52

Inhalt

Bekanntmachung der Zuständigkeiten im Bereich der sozialen Wohnraumförderung	S. 477
Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Germanistik/Deutsch“ als Haupt- und Nebenfach an der Universität Bremen	S. 477
Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen hier: Anlage 1d „Deutsch“	S. 479
Berichtigung der Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 2/2 im Abschnitt zwischen Neuenlander Ring und Kattenturmer Heerstraße mit Änderung des Beschlusses vom 30. Januar 2002 hinsichtlich des Übergangs vom Bauabschnitt 2/1	S. 479

Bekanntmachung der Zuständigkeiten im Bereich der sozialen Wohnraumförderung

Vom 14. April 2009

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständigkeit

(1) Zuständige Stelle nach § 3 Abs. 2 Satz 3 des Wohnraumförderungsgesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 die Bremer Aufbau-Bank GmbH.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa zuständig für

1. den Abschluss von Kooperationsverträgen nach den §§ 14, 15 des Wohnraumförderungsgesetzes,
2. die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen nach § 27 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes,
3. die Überwachung der Wohnungsbelegung nach § 27 Abs. 6, 7 und 8 des Wohnraumförderungsgesetzes und die Freistellung von den Belegungsbindungen nach § 30 Abs. 1 des Wohnraumförderungsgesetzes,
4. die Überwachung der Einhaltung der Mietpreisbindungen nach § 28 des Wohnraumförderungsgesetzes,
5. die Festsetzung von Geldleistungen nach § 33 des Wohnraumförderungsgesetzes.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist für diese Aufgaben der Magistrat zuständig.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Zuständigkeiten im Bereich der Förderung des sozialen Wohnungsbaus und der sozialen Wohnraumförderung vom 17. April 2007 (Brem.ABl. S. 532 – 233-b-8) außer Kraft.

Beschlissen, Bremen, den 14. April 2009

Der Senat

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Germanistik/Deutsch“ als Haupt- und Nebenfach an der Universität Bremen

Vom 10. Dezember 2008

Der Fachbereichsrat 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 10. Dezember 2008 gemäß § 87 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Germanistik/Deutsch“ als Haupt- und Nebenfach vom 21. September 2005 (Brem.ABl. 2006 S. 45), zuletzt geändert am 6. Februar 2008 (Brem.ABl. S. 233), erhält folgende Fassung:

Anlage 1b wird wie folgt geändert:

Anlage 1b: zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik/Deutsch als Haupt- und Nebenfach

Prüfungsanforderungen der General Studies

Modul	Pflicht/Wahlpflicht	Voraussetzungen	Prüfungsvorleistungen	Prüfung	CP
GS I	P	-	-	Praktikum-bericht	10
Berufsfelderkundung mit Praktikum					
GS I	WP	-	-	Praktikum-bericht	
Praktikum					
GS II	WP	-	-	frei	
Studium generale					
GS III	WP	-	-	frei	
Leitung eines Tutoriums					
GS IV	WP	-	-	frei	
Selbständige Projektarbeit(en)					
GS Va	WP	-	-	frei	
Weitere Fremdsprache(n)					
GS VI	WP	-	-	frei	
Kommunikative Kompetenz					
GS VII	WP	-	-	frei	
Mitarbeit an Forschungsprojekten					
GS VIII	WP	-	-	frei	
Studentische Aktivitäten					
GS IX	WP	-	-	frei	
Kurse des Studienzentrums					
GS X	WP	-	-	frei	
Geisteswissenschaft und Berufspraxis					
GS XI	WP	-	-	frei	
Wissenschaft im Kontext					
GS XII	WP	-	-	frei	
Studienrelevanter Auslandsaufenthalt					
GS XIII	WP	-	-	frei	
Interkulturelle Pädagogik					

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 26. März 2009

Der Rektor
der Universität Bremen